





Hygienekonzept

Hallen-Tennis-Gemeinschaft Rastatt

(gültig ab 04. Dezember 2021)

Maßgebend für das Hygienekonzept ist die CoronaVO sowie die CoronaVO Sport des Landes Baden-Württemberg in der ab 24. November 2021 beziehungsweise 27. Oktober 2021 gültigen Fassung.

- Mit Betreten der Tennishalle ist das Tragen einer medizinischen Maske verpflichtend. Die Maskenpflicht gilt nicht während des Essens und Trinkens und beim Sport treiben.
- Der Mindestabstand beträgt immer 1,5m und sollte wo immer möglich eingehalten werden.
- Der Zutritt zur Tennishalle ist verboten, wenn die Person
 1. einer Absonderungspflicht unterliegt (krankheitsverdächtige Person, positiv Getestete), oder
 2. die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber, Schnupfen, Geruchs- oder Geschmacksverlust, aufweist, oder
 3. Die Zutrittsregelungen gem. CoronaVO nicht erfüllt werden

Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe	Alarmstufe II
In geschlossenen Räumen 	In geschlossenen Räumen  nur PCR-Test	In geschlossenen Räumen 	In geschlossenen Räumen 

- Aktuell ist die Sportstätte für Zuschauer geschlossen
- Die Nachweise werden stichprobenartig vom Betreiber kontrolliert
- Die Kontaktnachverfolgung ist durch das Online-Buchungssystem sichergestellt.
- Bei Betreten des Veranstaltungsorts müssen die Hände gewaschen/desinfiziert werden. Seife, Desinfektionsmittel und Einmalhandtücher sind ausreichend vorhanden.
- Bei Zuwiderhandlung kann Haus- oder Spielverbot ohne Kostenersatz ausgesprochen werden.

Umkleiden/Duschen/Toiletten

- Der Mindestabstand beträgt immer 1,5m und sollte wo immer möglich eingehalten werden.
- Nur Einzelnutzung der Toiletten erlaubt.